Standortförderungsgesetz

vom 30. Mai 20061

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 25. Oktober 2005² Kenntnis genommen und

erlässt

in Anwendung von Art. 19 der Kantonsverfassung vom 10. Juni 2001³

als Gesetz:

I. Allgemeine Bestimmungen

Art. 1. Standortförderung bezweckt, die Leistungs- und die Wettbewerbsfähigkeit des Kantons zu erhalten und zu stärken sowie die Wertschöpfung seiner Wirtschaft zu steigern.

Leistungen nach diesem Gesetz dienen insbesondere:

- a) der Verbesserung der Rahmenbedingungen für eine positive wirtschaftliche Entwicklung des Kantons und seiner Regionen;
- b) der Erhaltung und der Schaffung von Arbeitsplätzen;
- c) der Erleichterung und Förderung von Kooperation und Innova-
- d) der Ansiedlung neuer Unternehmen.

Art. 2. Ein Rechtsanspruch auf Leistungen nach diesem Erlass Rechtsanspruch besteht nicht.

Art. 3. Der Kanton arbeitet zusammen mit:

Zusammenarbeit

- a) den Gemeinden, den Kantonen, dem Bund;
- b) den Organisationen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit;
- c) den regionalen Entwicklungsträgerinnen und -trägern;
- d) den Institutionen des Technologietransfers und der Forschung;
- e) den Bürgschaftsinstitutionen;
- f) den Verbänden der Sozialpartnerschaft;
- g) weiteren öffentlich-rechtlichen und privatrechtlichen Institutionen und Organisationen.

¹ Vom Kantonsrat erlassen am 4. April 2006; nach unbenützter Referendumsfrist rechtsgültig geworden am 30. Mai 2006; in Vollzug ab 1. Januar 2007.

² ABI 2005, 2335 ff.

³ sGS 111.1.

II. Leistungen

1. Dienstleistungen

Unterstützung und Initiierung *Art. 4.* Der Kanton kann insbesondere folgende Dienstleistungen erbringen:

- a) Begleitung und Beratung von Unternehmen bei deren Gründung und Ansiedlung;
- b) Begleitung von Unternehmen bei deren Entwicklung;
- c) Initiierung von eigenen Projekten sowie Teilnahme an Projekten von Bund, Kantonen, Regionen, Gemeinden, Organisationen der grenzüberschreitenden Zusammenarbeit und Privaten;
- d) Koordination der Massnahmen von Standortförderungsstellen auf allen Ebenen:
- e) Information über den Wirtschaftsstandort St.Gallen.

2. Finanzhilfen

Voraussetzungen *Art.* 5. Finanzhilfen nach diesem Erlass können geleistet werden, wenn das Vorhaben von volkswirtschaftlicher Bedeutung sowie erfolgsversprechend und nachhaltig ist.

Leistungen im Rahmen der Zusammenarbeit

- *Art.* 6. Der Kanton kann Finanzhilfen erbringen für die Beteiligung an:
- a) Massnahmen des Bundes zur Regionalentwicklung und zur Standortförderung;
- b) Organisationen und Projekten, welche die Standortförderung, überbetriebliche Kooperationen, Innovation und Technologietransfer oder die anwendungsorientierte Forschung und Entwicklung zum Hauptzweck haben.

Leistungen zu Gunsten von Unternehmen

- *Art.* 7. Der Kanton kann Finanzhilfen erbringen für die langfristige Erhaltung oder Schaffung von Arbeitsplätzen im Rahmen:
- a) einer wesentlichen Änderung der betrieblichen Tätigkeit eines ansässigen Unternehmens;
- b) einer Nachfolgeregelung oder einer Übernahme;
- c) der Ansiedlung oder der Gründung eines Unternehmens.

Die Leistungen werden erbracht durch:

- Zusicherung der Übernahme von Verlusten aus Zusatzbürgschaften anerkannter Bürgschaftsinstitutionen;
- 2. Zinskostenbeiträge;
- 3. Beteiligung an Massnahmen des Bundes zur einzelbetrieblichen Förderung.

Art. 8. Die Zusicherung der Übernahme von Verlusten aus Zusatzbürgschaften setzt voraus, dass die Bürgschaftsnehmerin die anderen Finanzierungsmöglichkeiten ausgeschöpft hat und die erforderlichen Sicherheiten leistet.

Zusatzbürgschaften

Die Zusatzbürgschaft beträgt höchstens einen Fünftel der vorgängig gewährten Bürgschaft und darf Fr. 100 000.— nicht übersteigen. Für im Verlustfall ausstehende Zinsen und Kosten kann zusätzlich ein anteiliger Betrag in der Höhe eines Fünftels des Betrags der Zusatzbürgschaft, höchstens Fr. 20 000.—, zugesichert werden.

Die Tilgungsfrist für den durch Zusatzbürgschaft gesicherten Kredit darf 15 Jahre nicht übersteigen.

Die Bürgschaftsnehmerin entrichtet der Bürgschaftsinstitution eine Prämie.

Der Kanton kann mit den anerkannten Bürgschaftsinstitutionen Vereinbarungen abschliessen über die Beteiligung an den Verwaltungskosten, die diesen durch die Gewährung von Bürgschaften entstehen.

Art. 9. Zinskostenbeiträge können für Kredite gewährt werden, die nach Art. 7 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 dieses Erlasses mit einer Bürgschaft gesichert sind.

Zinskostenbeiträge

Sie werden gewährt, wenn die Gesuchstellerin im Verhältnis zum benötigten Kredit über zu wenig Eigenkapital verfügt.

Der Zinskostenbeitrag beträgt höchstens die Hälfte der Zinskosten. Wenn das Bundesrecht keine längere Frist vorsieht, kann er für längstens fünf Jahre zugesichert werden.

3. Verfahren

Art. 10. Die Leistungen des Kantons können mit Bedingungen und Auflagen verbunden oder mit einer Vereinbarung verknüpft werden. Namentlich können sie von Eigenleistungen und von Leistungen Dritter abhängig gemacht werden.

Bedingungen und Befristung

Finanzhilfen werden befristet.

Art. 11. Wer um Leistungen nachsucht oder Leistungen erhalten hat:

Auskunftspflicht

- a) erteilt die notwendigen Auskünfte;
- b) reicht die erforderlichen Unterlagen und Berichte ein.

Art. 12. Finanzhilfen werden mit Zins rückerstattet, wenn:

Rückerstattung

- a) Bedingungen und Auflagen trotz Mahnung nicht erfüllt werden;
- b) vereinbarte Verpflichtungen trotz Mahnung nicht eingehalten werden:
- c) die Finanzhilfen aus einem nicht verwirklichten oder nachträglich wegfallenden Grund erfolgten.
 - Im Härtefall kann auf die Rückforderung verzichtet werden.

III. Programm

Inhalt

Art. 13. Über die Leistungen nach diesem Gesetz wird ein mehrjähriges Programm erstellt.

Das Programm enthält:

- a) Zielsetzungen und Strategien;
- b) den finanziellen Rahmen;
- c) die Berichterstattung über die mit dem letzten Programm erbrachten Leistungen;
- d) die Wirkungskontrolle.

Finanzierung

Art. 14. Die während der Programmperiode erforderlichen Mittel für Finanzhilfen und für Leistungen Dritter werden in Form eines Sonderkredits nach Art. 52 Abs. 3 des Staatsverwaltungsgesetzes vom 16. Juni 1994¹ bereitgestellt. Ausgenommen sind Leistungen nach der Bundesgesetzgebung über Investitionshilfe für Berggebiete.

Die laufenden Verpflichtungen aus Bürgschaften nach Art. 7 Abs. 2 Ziff. 1 und 3 dieses Erlasses belaufen sich auf höchstens drei Millionen Franken.

IV. Schlussbestimmungen

Aufhebung bisherigen Rechts *Art. 15.* Der Grossratsbeschluss über den Fond für Wirtschaftsförderung vom 23. August 1979² wird aufgehoben.

Vollzugsbeginn

Art.16. Die Regierung bestimmt den Vollzugsbeginn dieses Erlasses.

Der Präsident des Kantonsrates: Prof. Dr. Silvano Möckli

Der Staatssekretär: lic. jur. Martin Gehrer

¹ sGS 140.1.

² nGS 14-69 (sGS 573.1).

Die Regierung des Kantons St.Gallen

erklärt:1

Das Standortförderungsgesetz wurde am 30. Mai 2006 rechtsgültig, nachdem innerhalb der Referendumsfrist vom 19. April bis 29. Mai 2006 kein Begehren um Anordnung einer Volksabstimmung gestellt worden ist.²

Der Erlass wird ab 1. Januar 2007 angewendet.

St. Gallen, 30. Mai 2006 Der Präsident der Regierung:

Willi Haag

Der Staatssekretär: lic. iur. Martin Gehrer

¹ Siehe ABI 2006, 1551 f.

² Referendumsvorlage siehe ABI 2006, 1083 ff.